

Anlage 2 zum RV

Anforderungen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der LVB

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der LVB enthält folgende Bestimmungen, die dem Wirtschaftsprüfer übertragen werden und sich darauf erstrecken, dass:

- a. der Aufsichtsratsvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden;
- b. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat berichtet;
- c. der Abschlussprüfer an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet;
- d. der Abschlussprüfer bei Bedarf gegenüber der Gesellschafterin direkt zu berichten hat;
- e. die Gesellschafterin unverzüglich zu informieren ist, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, schwerwiegende Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden;
- f. die Gesellschafterin die Option hat, auf Basis eines vorläufigen Prüfberichtes Gespräche mit dem Abschlussprüfer zu führen, bei denen der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen informiert.